

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3036 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/124-Pr.2/81

1981 10 20

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1381 IAB
1981 -11- 17
zu 13821J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hesoun und Genossen vom 17. September 1981, Nr. 1382/J, betreffend Maßnahmen des Finanzministeriums als Aufsichtsbehörde gegenüber der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenbank, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die mir nach Art. 20 Abs. 2 B-VG obliegende Amtsverschwiegenheit erlaubt mir nicht, Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, deren Geheimhaltung im Interesse von Gebietskörperschaften oder Parteien - z.B. der Bank und ihrer Kunden - geboten ist. Diese Geheimhaltungspflicht verbietet also das Eingehen auf konkrete Geschäftsfälle. Ganz abgesehen davon bezieht sich aus den nachfolgend dargelegten Gründen die Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen nur in Ausnahmefällen auf die Prüfung von einzelnen Kreditakten. Die Aufgabe des Bundesministeriums für Finanzen als Aufsichtsbehörde besteht in der Überwachung der Kreditunternehmungen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates und auf den Gläubigerschutz. Eine auf einzelne Geschäftsfälle, z.B. Kreditengagements, gerichtete Aufsichtstätigkeit kommt nur in Betracht, wenn sich daraus echte Gefährdungen der Bankgläubiger oder schwere organisatorische Mängel ergeben, die ebenfalls zu Gefährdungen führen können.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Feststellungen möchte ich zu den konkreten Fragen wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1):

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Landes-Hypothekenbank Niederösterreich bereits frühzeitig auf Mängel ihrer Kreditpolitik schriftlich aufmerksam gemacht. Die Organe wurden aufgefordert, die Mängel abzustellen und für eine Anpassung der Satzung an die geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu sorgen.

Zu 2):

Die Hinweise des Bundesministeriums für Finanzen an die Landes-Hypothekenbank Niederösterreich bezogen sich vor allem auf die Organisation und Abwicklung des Kreditgeschäftes. Zur Frage der Satzungsanpassung wurde darauf verwiesen, daß das Kreditwesengesetz 1979 u.a. eine klare Regelung der Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter verlangt, was in der alten Satzung nicht berücksichtigt war.

Zu 3):

Auf Grund dieser Feststellungen wurde am 8. April 1980 eine neue Satzung beschlossen und am 1. April 1980 Dr. Ulrich bzw. am 2. März 1981 Dr. Zeilinger und Direktor Pircher als neue Vorstandsmitglieder bestellt. Die neue Satzung trägt dem Begehren der Aufsichtsbehörde voll Rechnung; der neue Vorstand hat die aufgetretenen Mängel in der Zwischenzeit weitgehend bereinigt. Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand sind allerdings noch zu erlassen.

Zu 4):

Das Antwortschreiben der inzwischen ausgeschiedenen Direktion der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich auf die zu Frage 2) erwähnten Hinweise ging auf die wesentlichen Probleme zu wenig ein. Auf weitere Vorstellungen der Aufsichtsbehörde schloß sich der neue Vorstand der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen voll an.

